

melchers law

MELCHERS

RECHTSANWÄLTE



THEMEN

Zur Zulässigkeit von nachvertraglichen Wettbewerbsverboten

ARBEITSRECHT

Whistleblower-Hotline als Bestandteil des Compliance-Managements im Unternehmen

COMPLIANCE

Vorsicht bei Bilanzgarantien in Unternehmenskaufverträgen!

MERGERS & ACQUISITIONS



DR. BERNHARD WINTER

b.winter@melchers-law.com

berät insbesondere im Gesellschaftsrecht mit Tätigkeitsschwerpunkten betreffend Umwandlung, Umstrukturierung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen. Seine weiteren Beratungsfelder liegen im Erbrecht sowie in der Unternehmensnachfolge.

**LIEBE LESERIN,
LIEBER LESER,**

in den letzten Jahren haben immer wieder aufsehenerregende Fälle von „Whistleblowing“ wie der von Edward Snowden Schlagzeilen gemacht. Während diese Fälle sowohl für den Wistleblower als auch für die bloßgestellte Organisation erhebliche negative Konsequenzen hatten, kann die Einrichtung einer unternehmensinternen Whistleblower-Hotline als Bestandteil des Compliance-Managements dagegen eine sehr positive Wirkung haben. Unternehmen und Unternehmensführung erhalten dadurch die Möglichkeit, rechtzeitig Schäden für das Unternehmen zu verhindern und Haftungsrisiken zu minimieren. Ich empfehle Ihnen dazu die Lektüre des Beitrags von Herrn Rechtsanwalt Dr. Lutz.

Haftungsrisiken bergen auch die regelmäßig in Unternehmenskaufverträgen vereinbarten Bilanzgarantien. Rechtsanwalt Dr. Masuch berichtet dazu über ein neues Urteil des OLG Frankfurt und dessen Folgen für die künftige Formulierung von Bilanzgarantien und Rechtsfolgenklauseln.

Ich wünsche Ihnen eine gewinnbringende Lektüre dieser und aller anderen Beiträge.

Ihr Dr. Bernhard Winter

melchers law 54

ARBEITSRECHT

01 Zur Zulässigkeit von nachvertraglichen Wettbewerbsverboten **3**

COMPLIANCE

02 Whistleblower-Hotline als Bestandteil des Compliance-Managements im Unternehmen **4**

GEWERBLICHES MIETRECHT

03 Wahrung der Schriftform bei Änderung der Miethöhe **6**

MERGERS & ACQUISITIONS

04 Vorsicht bei Bilanzgarantien in Unternehmenskaufverträgen! **7**

PRAXISTIPP

05 Vorsicht: Eine Mängelrüge per einfacher E-Mail führt nicht zur Hemmung der Verjährung nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B **8**

VERSICHERUNGSRECHT

06 Die rechtliche Stellung der Bank im Ratenschutz-Gruppenversicherungsverhältnis **10**

VERTRIEBSKARTELLRECHT

07 Verbot des Vertriebs über Amazon, idealo etc. **11**

MITTEILUNG **5,9** **VERANSTALTUNGEN** **12**

PERSÖNLICH **5** **PRIVAT** **12**

01 Zur Zulässigkeit von nachvertraglichen Wettbewerbsverboten

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte in seinem Urteil vom 07.07.2015 (Az.: 10 AZR 260/14) über ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot zu entscheiden.

SACHVERHALT

Im Arbeitsvertrag befand sich ein typisches nachvertragliches Wettbewerbsverbot, nach dem es dem Arbeitnehmer verboten war, „für die Dauer von 2 Jahren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weder mittelbar, noch unmittelbar bei einem oder für ein Unternehmen tätig zu sein, bei der Begründung eines solchen Unternehmens mitzuwirken oder sich an ihm zu beteiligen, noch ein solches mit Rat und Tat irgendwie zu unterstützen“, das in Konkurrenz zu dem Arbeitgeber stand.

Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis außerordentlich zum 25.07.2009, da der Arbeitnehmer – unstreitig – an den Geschäftsführer eines Konkurrenzunternehmens zu dessen Gründung ein zinsloses Darlehen in Höhe von € 75.000,00 gegeben hatte.

Der Arbeitnehmer erhob Kündigungsschutzklage und verlangte im Laufe des Rechtsstreits sodann eine *Karenzentschädigung* für die Dauer von zwei Jahren. Er habe zwar ein Darlehen gewährt und dieses bis zum Ablauf des Wettbewerbsverbots belassen. Dies sei jedoch keine Konkurrenzaktivität. Er sei weder Gesellschafter noch habe er in sonstiger Weise Anspruch auf Gewinne des Konkurrenzunternehmens.

Vor dem Arbeitsgericht Reutlingen, dem LAG Baden-Württemberg und dem BAG hatte der Kläger keinen Erfolg.

ENTSCHEIDUNG

Nach Auffassung des BAG hat der Kläger keinen Anspruch auf Zahlung einer Karenzentschädigung für das Wettbewerbsverbot.

Der Anspruch sei zwar nicht nach § 75 Abs. 3 HGB durch die außerordentliche Kündigung des Arbeitgebers wegen vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitnehmers automatisch erloschen, da § 75 Abs. 3 HGB nach der *Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nichtig sei*.

Der Kläger habe aber gegen das Wettbewerbsverbot verstoßen. Nach dem Wortlaut sei ein *umfassendes, unternehmensbezogenes Verbot vereinbart, das jede denkbare Form der Unterstützung eines Konkurrenzunternehmens erfasse*. Die Gewährung des zinslosen Darlehens und das Belassen während der Zeit des nachvertraglichen Wettbewerbsverbots sei eine derartige Unterstützung.

Das Wettbewerbsverbot sei vorliegend auch nicht unverbindlich. Nach § 74a Abs. 1 S. 1 HGB liege eine derartige *Unverbindlichkeit* insoweit vor, als das Wettbewerbsverbot entweder nicht örtlich, sachlich und zeitlich ausreichend begrenzt sei oder nicht zum Schutze eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Arbeitgebers diene. Maßgeblich für die Beurteilung der Unverbindlichkeit sei dabei der Zeitpunkt, in dem die Wettbewerbsenthaltung des Arbeitnehmers eintreten solle. Das bloße Interesse des Arbeitgebers, Konkurrenz einzuschränken, genüge allerdings nicht. Ein *berechtigtes Interesse* sei z. B. der Schutz von Betriebsgeheimnissen oder der Schutz von Kundenkreisen vor dem Abwerben durch den

Arbeitnehmer. Anerkannt sei aber auch, dass sich der ausgeschiedene Mitarbeiter nicht in erheblichem wirtschaftlichem Umfang über eine einfache Kapitalbeteiligung hinaus an einem Konkurrenzunternehmen beteilige. Dies sei gegeben, wenn – wie vorliegend – Kapital zur Gründung des Konkurrenzunternehmens gewährt und längerfristig ohne Zinsen belassen werde. Dann sei eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung gegeben.

Wegen des Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot habe der Arbeitnehmer gemäß § 326 Abs. 1 BGB daher seinen Anspruch auf eine Karenzentschädigung verloren.



DR. ROGER EBERT

r.ebert@melchers-law.com

ist Fachanwalt für Arbeits- und für Handels- und Gesellschaftsrecht. In diesen Bereichen berät und vertritt Dr. Ebert Unternehmen, vor allem solche der Vertriebsbranche, und übernimmt im Konfliktfalle auch ihre gerichtliche Vertretung im gesamten Bundesgebiet.



FAZIT

Nachvertragliche Wettbewerbsverbote haben sich an den Voraussetzungen der §§ 74 ff. HGB auszurichten. Zur Wirksamkeit muss eine Karenzentschädigung nach § 74 Abs. 2 HGB zugesagt werden. Wettbewerbsverbote müssen zudem im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung nach § 74a HGB auf ihre Verbindlichkeit überprüft werden. Maßgeblich für ihre Durchsetzung sind daher nicht nur wirksame vertragliche Abreden, sondern auch die Einzelfallumstände im Zeitpunkt der Durchsetzung des Wettbewerbsverbotes. ■



DR. CARSTEN LUTZ

c.lutz@melchers-law.com

berät deutsche und ausländische Mandanten im gesamten Wirtschaftsrecht, insbesondere auf den Gebieten des Handels-, Gesellschafts- und Vertragsrechts.

ml COMPLIANCE

02 Whistleblower-Hotline als Bestandteil des Compliance- Managements im Unternehmen

In Ausgabe 53 der *melchers law* hatten wir über Compliance-Organisationspflichten kleiner und mittlerer Unternehmen berichtet. Häufiger Bestandteil einer Compliance-Organisation in Unternehmen ist die sogenannte *Whistleblower-Hotline* (auch: Hinweisgebersystem oder Ombudsmann-Stelle). Zahlreiche Großunternehmen haben eine solche Stelle bereits eingeführt, so etwa Siemens, VW oder Daimler. Der Beitrag stellt die Funktionsweise und den Stellenwert einer solchen Hotline im Compliance-Management des Unternehmens dar. Die Einrichtung einer Hinweisgeberstelle kommt dabei keinesfalls nur für Großkonzerne in Betracht.

BEGRIFF „WHISTLEBLOWING“ IM KONTEXT DER UNTER- NEHMENSORGANISATION

Der Begriff des „Whistleblowing“ wurde in jüngerer Vergangenheit vor allem im Zusammenhang mit dem ehemaligen U.S.-Geheimdienstmitarbeiter Edward Snowden bekannt, der die Datensammelwut der NSA der Weltöffentlichkeit zur Kenntnis brachte. Im Unterschied zu diesen medial präsenten Enthüllungen dient das Whistleblowing im Unternehmen nicht der Herstellung einer breiten Öffentlichkeit, sondern vielmehr als ein Instrument der Information der Geschäftsleitung sowie der zuständigen Stellen im Unternehmen, um Rechtsverstöße des Unternehmens oder einzelner Mitarbeiter aufzudecken und zu unterbinden und auf diese Weise Schaden vom Unternehmen abzuwenden. Aus Sicht der Geschäftsleitung dient die Einrichtung zudem als ein Element zur Minimierung eigener Haftungs-

risiken im Kontext einer sorgfaltsgemäßen Compliance-Organisation.

KEINE EINZELFALLUNAB- HÄNGIGE PFLICHT ZUR EINRICHTUNG EINES HINWEIS- GEBERSYSTEMS

Trotz der zunehmenden Verbreitung ist die Einrichtung eines Hinweisgebersystems im Unternehmen – mit Ausnahme einiger spezialgesetzlicher Regelungen etwa für den Bankensektor – in Deutschland bislang nicht gesetzlich geregelt. Die Ausgestaltung einer Compliance-Organisation, zu der die Hinweisgeberstelle zählt, liegt in Abhängigkeit von Größe und Tätigkeitsfeld des Unternehmens nach wie vor grundsätzlich im Ermessen der Geschäftsleitung.

AUFGABENSTELLUNG UND FUNKTIONSWEISE DER WHISTLEBLOWER-HOTLINE

Nichtsdestotrotz sehen sich auch kleinere und mittlere Unternehmen rechtlichen Pflichtenbindungen in vielfältiger Weise ausgesetzt. Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität oder etwa die Einhaltung von Arbeits- oder Diskriminierungsschutzbestimmungen stellt ihre Organisation vor vergleichbare Schwierigkeiten wie die Organisation eines Großunternehmens. Die Whistleblower-Hotline kann hier einen wichtigen Beitrag leisten, um den erforderlichen Informationsfluss im Unternehmen zu gewährleisten, indem sie Mitarbeitern sowie Geschäftspartnern und ggf. auch externen Dritten ermöglicht, anonym oder zumindest vertraulich über einen geschützten Kommunikationsweg Missstände oder Fehlverhalten von Unternehmensangestellten aufzu-

zeigen, ohne Konsequenzen für die eigene Person befürchten zu müssen.

Der Ombudsmann, etwa ein externer Rechtsanwalt, nimmt hierfür im Rahmen eines vorgegebenen Verfahrens Hinweise entgegen und übermittelt diese anonymisiert an die zuständige Stelle im Unternehmen, die sodann über die weiter vorzunehmenden Schritte entscheidet und fortlaufend der Geschäftsleitung berichtet. Regelmäßig gibt die Einrichtung einer Hinweisgeberstelle dem Unternehmen damit die Möglichkeit, Fehlverhalten selbst abzustellen und staatlichen Sanktionen oder einem Vertrauens- und Reputationsverlust in der Öffentlichkeit vorzubeugen. Die Identität des Hinweisgebers wird nur im Falle seiner ausdrücklichen Zustimmung preisgegeben. Der Hinweisgeber muss demnach nicht befürchten, dass sich seine Meldung negativ auf sein Arbeitsverhältnis oder die Geschäftsbeziehung zum jeweiligen Unternehmen auswirkt.

Vor der Einrichtung einer Hinweisgeberstelle im Unternehmen sollten datenschutz-, arbeits- und strafrechtliche Aspekte beachtet werden. Daneben sollten die Pflichten und das Verfahren der Ombudsmann-Stelle möglichst transparent und klar umrissen sein.

FAZIT

Wenngleich eine flächendeckende Pflicht von Unternehmen zur Einrichtung einer Whistleblower-Hotline bislang nicht angenommen wird, so stellt die Einrichtung eines Hinweisgebersystems als ein Element einer sorgfältigen Compliance-Organisation dennoch auch für kleinere und mittlere Unternehmen ein effektives und kostenmäßig überschaubares Mittel dar, den internen Informationsfluss im Unternehmen zu gewährleisten und Fehlentwicklungen rechtzeitig vorzubeugen. ■

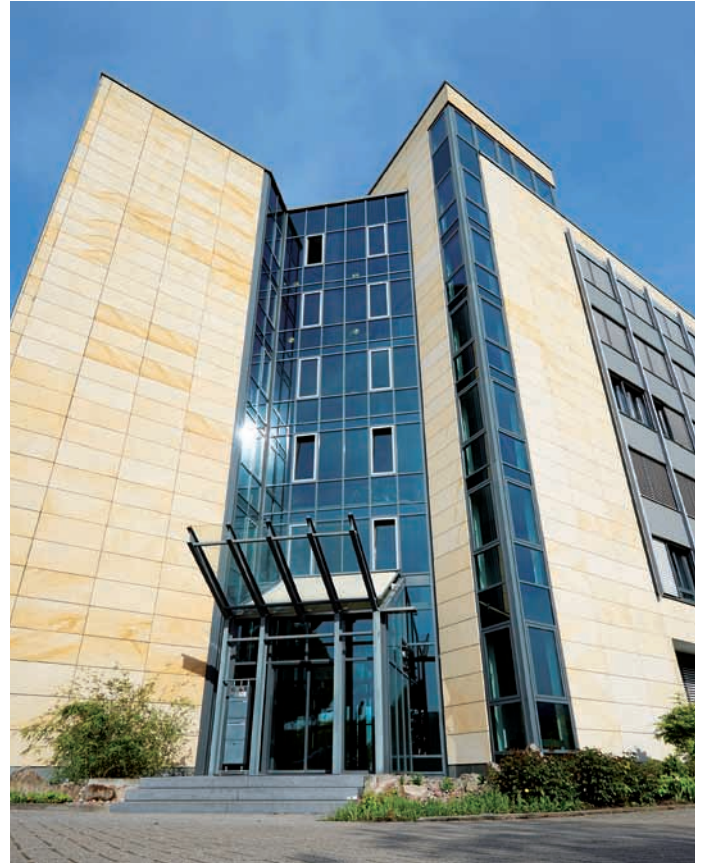


Seit vielen Jahren ist MELCHERS Mitglied der International Alliance of Law Firms (IALF) und bieten Mandanten damit die Möglichkeit, bei internationalen Projek-

ten auf ein Netzwerk von derzeit 63 renommierten mittelständischen Wirtschaftskanzleien in allen wichtigen Handels-, Finanz- und Regierungszentren weltweit zurückzugreifen. Durch unsere enge Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedskanzleien können unsere Mandanten schnell hochwertige rechtliche Unterstützung im Ausland erhalten, wobei die Steuerung des Projekts, sofern gewünscht, über MELCHERS erfolgen kann. Die besondere Qualität und der internationale Stellenwert dieses Netzwerks wurden aktuell durch die Aufnahme der IALF in die Liste der „Leading Law Firm Networks – Global-wide“ durch Chambers Global bestätigt. Wir sehen dies als Anerkennung der bisherigen gemeinsamen Arbeit und als Ansporn, das Netzwerk zum Vorteil unserer Mandanten noch weiter auszubauen und zu stärken. Weitere Informationen über das Netzwerk finden Sie unter www.ialawfirms.com. Auch steht Ihnen gerne Herr RA Dr. Bodo Vinnen für nähere Auskünfte zur Verfügung (b.vinnen@melchers-law.com). ■

ml MITTEILUNG

International Alliance of Law Firms – Mehrwert für Mandanten von MELCHERS



ml PERSÖNLICH

Lena Wallbrecht

MELCHERS Frankfurt am Main



Frau Lena Wallbrecht ist seit September 2015 als Rechtsanwältin bei MELCHERS tätig.

Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt auf dem Gebiet des Arbeitsrechts. Daneben berät sie im Gesellschaftsrecht.

Was frühstücken Sie?

Einen Kaffee im Stehen!

Ihr erster Weg im Büro führt Sie...

...zu den bereits anwesenden Kollegen, um sie zu begrüßen.

Was reizt Sie am Arbeitsrecht?

Das Arbeitsrecht ist durch häufige Rechtsprechungs- und Gesetzesänderungen sehr schnelllebig, was

eine besondere Herausforderung in der Beratung mit sich bringt.

Was ist für ein gutes Verhältnis zum Mandanten wichtig?

Wichtig ist aus meiner Sicht, die Sprache des Mandanten zu sprechen und ein gegenseitiges Vertrauen im Mandatsverhältnis aufzubauen, um nicht nur die rechtlichen Belange des Mandanten, sondern auch dessen wirtschaftliche sowie persönliche Interessen richtig einzuordnen.

Wohin soll Ihre nächste Reise gehen?

Voraussichtlich zum Rennradfahren in die Toskana.

Was möchten Sie unbedingt einmal im Leben tun?

Einmal den Kilimandscharo besteigen. ■





FLORIAN ARMBRUSTER
f.armbruster@melchers-law.com

berät in- und ausländische Mandanten schwerpunktmäßig in allen Bereichen des Handels- und Gesellschaftsrechts. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Bereich des gewerblichen Mietrechts.

ml GEWERBLICHES MIETRECHT

03 Wahrung der Schriftform bei Änderung der Miethöhe

Der BGH hat mit Urteil vom 25.11.2015 (Az.: XII ZR 114/14) entschieden, dass die *Änderung der Miethöhe stets eine wesentliche und grundsätzlich dem Formzwang des § 550 Satz 1 BGB unterfallende Vertragsänderung* darstellt.

SACHVERHALT

Die Mietparteien hatten den Mietvertrag für die Räume einer Zahnarztpraxis bis zum 30.04.2020 befristet. Im laufenden Mietverhältnis vereinbarte dann einer der Mieter mit dem damaligen Vermieter mündlich, dass die monatliche Miete ab dem 01.01.2006 um € 20,00 auf € 1.370,00 erhöht werde und vermerkte dies lediglich auf dem Mietvertragsexemplar der Mieter. Im Oktober 2013 kündigten die Mieter das Mietverhältnis zum 31.07.2014. In dem sich anschließenden Streit über die Wirksamkeit der Kündigung ging es um die Frage, ob sich das an sich bis zum 30.04.2020 befristete Mietverhältnis nach § 550 BGB durch einen Schriftformverstoß in ein jederzeit kündbares unbefristetes Mietverhältnis umgewandelt hatte. Zur Aufklärung einiger Sachverhaltsaspekte hat der BGH das Verfahren an das Berufungsgericht zurückverweisen müssen und konnte

deshalb nicht abschließend entscheiden.

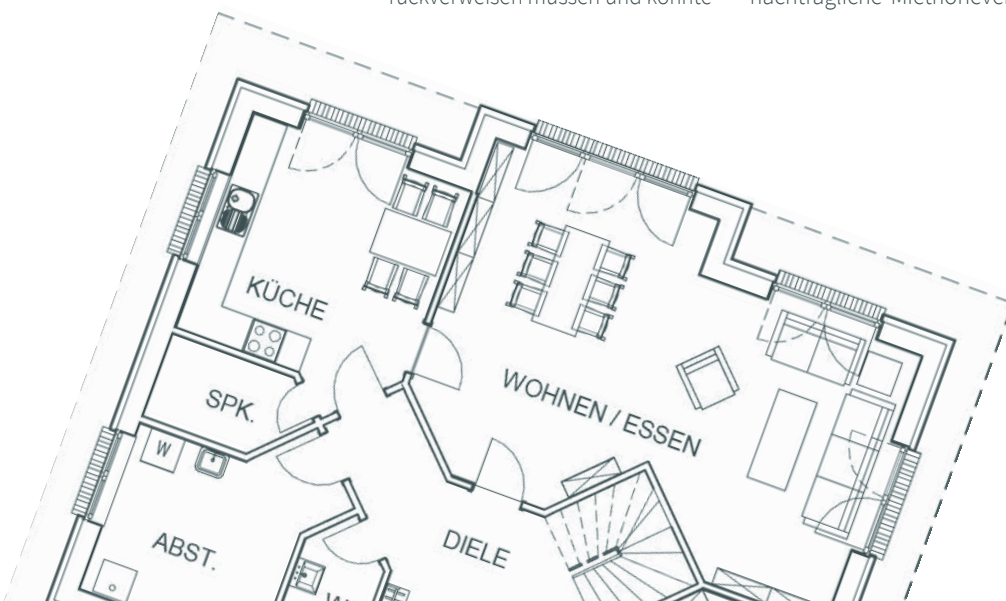
ENTSCHEIDUNG

Erfüllt eine Mietvertragsurkunde ursprünglich die Schriftformanforderung, werden aber später unter den Parteien wesentliche Änderungen vereinbart, die der Schriftform nicht mehr genügen, „infiziert“ dieser Defekt den Mietvertrag insgesamt. Der Mietvertrag muss in „schriftlicher Form“ geschlossen werden, womit die gesetzliche Schriftform des § 126 BGB gemeint ist. Es ist erforderlich, dass der Vertragsinhalt in einer von beiden Parteien unterzeichneten Urkunde niedergelegt wird, aus der sich die für den Abschluss des Vertrages notwendige Einigung über alle wesentlichen Vertragsbedingungen, insbesondere über den Mietgegenstand, die Miethöhe sowie die Dauer und die Parteien des Mietverhältnisses ergibt. Für Vertragsänderungen gilt nichts anderes als für den Ursprungsvertrag; sie müssen daher ebenfalls dieser Schriftform genügen, es sei denn, dass es sich um unwesentliche Änderungen handelt. Mit seiner Entscheidung gibt der Bundesgerichtshof eine bemerkenswerte Hilfestellung für nachträgliche Miethöhevereinba-

ungen. Die bisher umstrittene und höchstrichterlich nicht geklärte Frage, wann eine Mieterhöhung „wesentlich“ ist – hier ging es nur um eine marginale Änderung von € 20,00 bzw. um 1,5 % –, ist nunmehr dahingehend entschieden, dass *jedwede Änderung der Miethöhe* (unabhängig von deren konkreter Höhe) per se *stets wesentlich* ist. Dass für die mithin gemäß §§ 578 Abs. 1 und 2, 550 Satz 1 BGB formbedürftige Vereinbarung zur Mieterhöhung die Schriftform gewahrt wurde, ließ sich den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen im vorliegenden Fall nicht entnehmen, so dass revisionsrechtlich von einem Schriftformverstoß auszugehen war. Zwecks Klärung weiterer Sachverhaltsfragen wurde die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

FAZIT

Die BGH-Urteile zum Schriftformerfordernis sind zahlreich und unübersichtlich. Dies zeigt die enorme wirtschaftliche Bedeutung für die Beteiligten: Je nachdem, welche Vertragspartei ihr Interesse an einer langjährigen Bindung durch den Vertrag verloren hat, sucht diese häufig nach Fehlern bei der Schriftform, was gravierende finanzielle Folgen nach sich ziehen kann. Immerhin hat der BGH nunmehr für Klarheit gesorgt und deutlich gemacht, dass es nicht auf die konkrete Höhe einer Mietänderung ankommt, sondern jede Änderung der Miethöhe wesentlich ist und damit dem Schriftformerfordernis des § 550 Satz 1 BGB unterliegt. Die Parteien sollten deshalb bei Änderungen oder Ergänzungen eines laufenden befristeten Mietvertrages äußerst sorgfältig vorgehen und sich im Zweifel anwaltlich beraten lassen. Dies gilt nicht nur bei Änderungen der Miethöhe, sondern auch bei Änderungen in Bezug auf die vermietete Fläche oder bei Vereinbarungen zu am Mietobjekt durchzuführenden Um- und Ausbaumaßnahmen. ■



04 Vorsicht bei Bilanzgarantien in Unternehmenskaufverträgen!

Die Regelungen zu den Garantieverprechen, welche ein Verkäufer bei einem Unternehmensverkauf abgeben muss, sowie zu den Rechtsfolgen im Falle einer Garantieverletzung gehören zu den Kernelementen jedes Unternehmenskaufvertrages. Zu den Garantien, welche ein Unternehmenskäufer regelmäßig wünscht, gehören dabei sog. Bilanzgarantien, welche sich auf einen oder mehrere Jahresabschlüsse („JA“) der vergangenen Geschäftsjahre des verkauften Unternehmens beziehen. Eine jüngst veröffentlichte rechtskräftige Entscheidung des OLG Frankfurt am Main (Urteil vom 07.05.2015, Az.: 26 U 35/12) hat unterstrichen, dass man bei der Formulierung derartiger Garantien und der Folgen ihrer Verletzung nicht umsichtig genug sein kann.

SACHVERHALT

Im Rahmen eines Share Deals übernahm die Verkäuferin die Garantie, dass der JA für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr „mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erstellt worden sei und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittele“. Bei einer Garantieverletzung sollte die Käuferin so gestellt werden, wie sie stünde, wenn die Garantieerklärung zutreffend gewesen wäre.

Wie es häufig geschieht, veranlasste die Käuferin nach dem Unternehmenserwerb den Austausch des früheren Steuerberaters der Gesellschaft. Und wie es kaum seltener vorkommt, nahm der neue Steuerberater den letzten JA seines Vorgängers besonders kritisch unter die Lupe. Am

Ende machte die Käuferin geltend, dass der JA in vielfältiger Hinsicht hinter den garantierten Anforderungen zurückbleibe. Teilweise ging es dabei um die Nichtbilanzierung von Passiva, die zwar objektiv am Bilanzstichtag vorhanden waren, zum Zeitpunkt der Jahresabschlussstellung aber noch unbekannt waren.

Ob und in welchem Umfang eine Garantieverletzung vorlag und welche Folgen sich hieran knüpfen, hatte am Ende das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zu entscheiden.

ENTSCHEIDUNG

Im Mittelpunkt der Entscheidung stand zunächst die Frage, ob die Verkäuferin nur dafür einzustehen hatte, dass der JA nach den Erkenntnissen zum Erstellungszeitpunkt den gesetzlichen Regelungen entsprechend erstellt worden ist („weiche Bilanzgarantie“), oder ob sie weitergehend dafür einzustehen hatte, dass die bilanzierten Aktiva und Passiva auch tatsächlich vollständig und mit zutreffenden Werten angesetzt waren („harte Bilanzgarantie“). Das OLG ging davon aus, dass es sich im konkreten Fall um eine „harte Bilanzgarantie“ handelte. Bei dieser Auslegung wurde dem Wortlaut der Vertragsregelung maßgebliche Bedeutung beigemessen, weil danach der JA nicht nur subjektiv sorgfältig erstellt worden sein sollte, sondern die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auch objektiv zutreffend wiedergeben sollte.

Im Hinblick auf die Höhe des Schadenersatzanspruchs vertrat das Gericht den Standpunkt, dass dem Käufer kein „Bilanzauffüllungsanspruch“ zustehe. Auf die

Frage, inwieweit das tatsächliche Eigenkapital oder der tatsächliche Jahresüberschuss hinter den bilanzierten Werten zurückbleibe, komme es daher nicht unmittelbar an. Die Käuferin sei vielmehr so zu stellen, als ob es ihr gelungen wäre, einen günstigeren Kaufpreis auszuhandeln. Dieser Betrag sei unter Berücksichtigung aller für den Erwerb maßgeblichen Umstände, insbesondere unter Einbeziehung der in der Bilanzgarantie genannten Kriterien, zu ermitteln und notfalls vom Gericht nach § 287 ZPO zu schätzen. Da es der Käuferin nicht gelungen sei, plausibel darzulegen, welcher Kaufpreis sich bei richtiger Bilanzierung ergeben hätte, schätzte das Gericht den Minderbetrag dann auch und legte diesen auf 80 % des Minderergebnisses fest.

FAZIT

Für die Gestaltung von Unternehmenskaufverträgen ist diese Entscheidung in mehrfacher Hinsicht von großem Interesse. Das gilt unabhängig davon, ob ein Share Deal oder ein Asset Deal in Frage steht:

1) Auch wenn die Aussage, dass der von der Garantie betroffene JA ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittele, lediglich wiedergibt, was § 264 Abs. 2 HGB ohnehin als Maßstab für die ordnungsgemäße JA-Erstellung statuiert, sollen diese Worte darüber entscheiden, ob nur eine weiche Garantie vorliegt, bei welcher es allein auf die Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Erstellung ankommt, oder eine objektive Garantie für die tatsächlichen Verhältnisse. Je nachdem, ob man auf Verkäufer- oder Käuferseite steht, sollte man eine entsprechende Formulierung daher eher meiden oder fordern.

2) Der Schaden, der im Falle einer Garantieverletzung auszugleichen ist, war im entschiede-



DR. ANDREAS MASUCH

a.masuch@melchers-law.com

ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht. Die Beratung im Gesellschaftsrecht und Erbrecht gehört seit vielen Jahren zu den Schwerpunkten seiner Tätigkeit. Herr Dr. Masuch ist ausgewiesen durch zahlreiche Publikationen und lehrt an der Universität Heidelberg.



nen Fall geringer als das Minderergebnis, das sich bei „korrekter“ Bilanzierung ergab. Der Schaden kann jedoch je nachdem, mit welchem Faktor das relevante Ergebnis Eingang in die Kaufpreisermittlung fand, auch größer oder kleiner sein. Im Extremfall kann es sogar an einem Schaden fehlen, wenn der Bilanzierungs-

fehler für die Kaufpreisfindung unerheblich war. Im Übrigen wird in Rechtsprechung und Schrifttum abweichend vom OLG Frankfurt am Main durchaus vertreten, dass dem Käufer „nur“ ein Bilanzauffüllungsanspruch zustehe. V.a. bei einer harten Bilanzgarantie kann es sich daher empfehlen, eine eindeutige Rechtsfolgenregelung zu treffen.

3) Ein Käufer kann ggf. nur schwer oder gar nicht darlegen, welcher Kaufpreis sich ohne Garantieverletzung ergeben hätte. Insoweit kann es für ihn hilfreich sein, die Kaufpreisregelung um Erläuterungen zu ergänzen, wie die Kaufpreisfindung stattgefunden hat. ■



TOBIAS WELLENSIEK

t.wellensiek@melchers-law.com

berät im Bau- und Architektenrecht, Vergaberecht und gewerblichen Mietrecht. Er veröffentlicht ständig in der Zeitschrift für Immobilien- und Baurecht (IBR) und ist Lehrbeauftragter an der Universität Marburg.

ml PRAXISTIPP

05 Vorsicht: Eine Mängelrüge per einfacher E-Mail führt nicht zur Hemmung der Verjährung nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B

Beim Bauvertrag nach BGB kann der Auftraggeber Mängel grundsätzlich in jeder Form rügen, z.B. auch mündlich oder per E-Mail. Problematisch ist lediglich, dass der Zugang einer solchen Mängelrüge im Nachhinein möglicherweise nicht nachweisbar ist. Einen Einfluss auf den Lauf der Verjährung hat eine Mängelrüge beim BGB-Bauvertrag nicht.

Die VOB/B enthält eine für den Auftraggeber von der gesetzlichen Regelung des BGB abweichende sehr vorteilhafte Regelung: Nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle während der Gewährleistung auftretenden Mängel zu beseitigen, „wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt“. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in zwei Jahren ab Zugang des schriftlichen Verlangens der Mangelbeseitigung.

§ 13 Abs. 5 VOB/B regelt also zwei Aspekte: die Voraussetzungen zum einen für eine wirksame Mängelrüge, zum anderen für die Ingangsetzung einer besonderen zweijährigen Verjährungsfrist.

Es stellt sich nun die Frage, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn ein Auftraggeber Mängel nur per einfacher E-Mail (also ohne elektronische Signatur) rügt.

ENTSCHEIDUNG

Nach einer Entscheidung des OLG Jena (Urteil vom 16.11.2015, Az.: 1 U 201/15) setzt die Verlängerung der Verjährungsfrist von Mängelansprüchen beim VOB/B-Werkvertrag eine schriftliche Mängelrüge dergestalt voraus, dass das Schriftformerfordernis bei E-Mails nur gewahrt ist, wenn der Versender eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

BEWERTUNG

Die Entscheidung entspricht einer Entscheidung des OLG Frankfurt vom 30.04.2015 (Az.: 4 U 269/11).

Sie ist rechtlich unrichtig, denn nach § 127 Abs. 2 BGB genügt zur Wahrung der durch einen Vertrag bestimmten schriftlichen Form, soweit nicht ein anderer Wille – für welchen hier Anhaltspunkte fehlen – anzunehmen ist, die telekommunikative Übermittlung. Dazu reicht eine einfache E-Mail aus.

Bemerkenswert ist auch, dass nach ganz herrschender Meinung für die reine Mängelrüge (ohne die Wirkung eines Beginns der zweijährigen Verjährungsfrist) auch bei VOB/B-Verträgen in Abweichung vom Wortlaut der VOB/B eine Mängelrüge in jeder Form (also auch mündlich) ausreichend sein soll. Empfehlenswert ist eine mündliche Mängelrüge jedoch wegen des fehlenden Nachweises des Zugangs nicht.

TIPP

Für die Praxis empfiehlt sich nun – dem Gebot des sichersten Weges folgend – die folgende Vorgehensweise, um die doppelte Wirkung einer Mängelrüge im Sinne von § 13 Abs. 5 VOB/B zu erreichen:

– In Fällen mit kleinen Mängeln: Versand der Mängelrüge als Schriftstück per Einschreiben/Rückschein oder als Fax-Schreiben (wobei nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung sowohl der Rückschein als auch der Faxbericht nicht als Zugangsnachweis ausreichen).

– In Fällen mit großer wirtschaftlicher Bedeutung sollte zur Sicherstellung des Zugangsnachweises eine Übermittlung per Boten oder sogar Gerichtsvollzieher erfolgen (oder eine Abfrage des Zugangs durch eine beteiligte Person, die hierüber ein Protokoll fertigt, so dass diese Person später als Zeuge benannt werden kann, wobei das Protokoll als „Gedächtnisstütze“ dienen könnte). ■

Gemeinsam mit der Architektenkammer Baden-Württemberg, Kammergruppen Heidelberg und Mannheim, hatte MELCHERS SEMINARE Anfang März zum Architektentag 2016 mit dem Thema „Architektenrecht im Wandel – Was Architekten jetzt wissen müssen“ eingeladen. Nach der Begrüßung der zahlreich erschienenen Architekten, Ingenieure und Vertreter der (öffentlichen) Auftraggeber durch den Vorsitzenden der Architektenkammer Baden-Württemberg, Kammergruppe Heidelberg, Herrn van der Velden-Volkmann, und Rechtsanwalt Wellensiek von MELCHERS gab Herr Prof. Hofrichter vom renommierten Architekturbüro sander.hofrichter architekten GmbH einen Überblick über die aktuellen Herausforderungen, denen sich Architekturbüros bei der integralen Planung, Generalplanung und dem Building Information Modeling („BIM“) stellen müssen. Er machte deutlich, dass alle Beteiligten noch ganz am Anfang dieser Prozesse stehen und zukünftig erst noch zu bewerten ist, ob diese Planungsinstrumente wirklich zu einer in-

haltlich besseren Planung, Steuerung und Ausführung von Projekten führen werden. Dennoch müssten sich ihnen alle Architekten stellen. Nach dieser Betrachtung aus Architektensicht informierten die Rechtsanwälte Wellensiek und Scharfenberg über die rechtlichen Aspekte von BIM. Sie legten dar, dass durch BIM zwar auch einige neue rechtliche Fragen insbesondere im Bereich der Zusammenarbeit der Beteiligten sowie der Haftung aufgeworfen werden, dass grundsätzlich aber die bekannten rechtlichen Instrumente zur Vertragsgestaltung und Konfliktlösung auch bei BIM anwendbar bleiben und sich auch HOAI und BIM nicht gegenseitig ausschließen. Rechtsanwalt Scharfenberg setzte anhand zahlreicher Beispiele aus der Praxis die juristische Information mit einem Vortrag zu den rechtlichen Fallstricken bei der Vereinbarung des Architektenhonorars fort. Direkt praxisrelevant waren auch die wichtigsten Gerichtsentscheidungen zum Architektenrecht aus den letzten beiden Jahren, die Rechtsanwalt Wellensiek zum

Architektentag 2016



Abschluss des Seminars erläuterte.

Die lebhaften Diskussionen im Anschluss an die einzelnen Vorträge und in den Pausen belegten die große Aktualität der

angesprochenen Themen und die Vertreter der Architektenkammer und von MELCHERS waren sich einig, dass diese gemeinsame Veranstaltung fortgeführt werden soll. ■



Fachanwaltszulassung von Rechtsanwalt Patrick Senger

Aufgrund nachgewiesener besonderer theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen wurde Herr Senger im Februar 2016 durch die zuständige Rechtsanwaltskammer die Befugnis verliehen, den Titel „Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht“ zu führen. Wir gratulieren Herrn Senger hierzu und freuen uns, dass MELCHERS kanzleiweit nunmehr über insgesamt vier Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht verfügt.

Herr Senger ist seit 2011 für MELCHERS im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts tätig. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten gehört die umfassende Beratung bei der Gründung von Gesellschaften, in allen laufenden Angelegenheiten (Corporate Housekeeping), im Rahmen von Unternehmenstransaktionen und Umwandlungsmaßnahmen sowie im Bereich des nationalen und internationalen Vertriebsrechts. ■



SEBASTIAN PETRACK

s.petrack@melchers-law.com

ist vor allem im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes sowie im Handels- und Gesellschaftsrecht tätig. Zudem gehört das Versicherungsrecht zu den Schwerpunkten seiner Mandatsbetreuung.

ml VERSICHERUNGSRECHT

06 Die rechtliche Stellung der Bank im Ratenschutz-Gruppenversicherungsverhältnis

Ratenschutzversicherungen („RSV“), die auf Basis eines zwischen einer Bank und einem Versicherer („VR“) bestehenden Gruppenversicherungsvertrags („GVV“) von einem Kunden der Bank geschlossen werden, indem der Kunde/Darlehensnehmer als versicherte Person („v.P.“) in den GVV einbezogen wird, sind immer wieder Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen. Dabei ist es zwecks Bestimmung der Rechte und Pflichten der Beteiligten essenziell, streng zwischen den in dieser Dreieckskonstellation bestehenden drei Rechtsverhältnissen (VR-Bank; Bank-v.P.; v.P.-VR) zu unterscheiden.

Welche Rechte und Pflichten die Bank im Verhältnis zur v.P. – d.h. Darlehensnehmer – treffen, war Gegenstand einer Berufungsentscheidung des OLG Düsseldorf vom 04.12.2015 (Az.: I-7 U 140/14).

SACHVERHALT

Mit der Berufung setzte sich die Bank gegen ein erstinstanzliches Urteil zur Wehr, durch das sie verurteilt wurde, einen Teil des vom klagenden Darlehensnehmer („Kläger“) gezahlten Versicherungsbeitrags auszuführen. Die der RSV zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sahen vor, dass der Kläger den Versicherungsschutz erstmals nach drei Jahren kündigen kann.

Nach circa 1,5 Jahren tilgte der Kläger das Darlehen vorzeitig, kündigte die RSV und verlangte vom VR, den bis dato nicht verbrauchten Teil des Versicherungsbeitrags zurückzuzahlen. Hierüber informierte die Bank den VR unverzüglich. Der VR lehnte eine so-

fortige Erstattung jedoch ab und erstattete dem Kläger erst nach Ablauf von drei Jahren den bis dahin noch nicht verbrauchten Anteil des Versicherungsbeitrags, welcher geringer war, als der vom Kläger begehrte. Daraufhin erhob der Kläger erfolgreich Klage gegen die Bank auf Auszahlung des ab dem Zeitpunkt der Kündigung bis zum Ablauf von drei Jahren noch nicht verbrauchten Versicherungsbeitrags. Hiergegen richtete sich die Berufung der Bank.

ENTSCHEIDUNG

Das OLG Düsseldorf entschied entgegen der ersten Instanz, dass der Kläger keinen Anspruch gegen die Bank auf Zahlung des begehrten Versicherungsbeitrags habe. Die Entscheidung beruht auf zwei wesentlichen Erkenntnissen:

Zum einen bestehe zwischen der Bank und dem Kläger kein Versicherungsverhältnis. Insoweit sei die Bank – im Gegensatz zum VR – nicht verpflichtet, Versicherungsbeiträge zurückzuzahlen.

Zum anderen bestehe zwischen der Bank und der v.P. ein Treuhandverhältnis. Hieraus resultiere die Pflicht, Informationen und Erklärungen der v.P., wie vorliegend die Kündigungserklärung, an den VR weiterzuleiten. Sofern die Bank diese – wie hier – ordnungsgemäß weiterleite, mache sie sich nicht schadensersatzpflichtig.

BEWERTUNG

Leider musste sich das OLG nicht zu den Fragen äußern, (a) ob der VR trotz temporärem Ausschluss des Kündigungsrechts die

nicht verbrauchten Anteile des Versicherungsbeitrags einbehalten dürfe und (b) wem ein etwaiger Erstattungsanspruch – entweder der Bank oder dem Kläger – zustehe. Immerhin schloss sich das OLG der Ansicht des BGH (Urteil vom 10.12.2014, Az.: IV ZR 289/13) an, dass der Ausschluss des Kündigungsrechts wirksam sei. Ob hingegen die nicht verbrauchten Anteile erstattungsfähig sind, bleibt weiter höchstrichterlich ungeklärt. Bei konsequenter Fortführung der Rechtsprechung des BGH müsste der Anteil beim VR verbleiben dürfen. Hiergegen spricht jedoch, dass mit dem Wegfall des Darlehens der Versicherungsschutz obsolet wurde.

Fazit

Die Entscheidung bringt Rechtssicherheit für Banken mit sich. Schließlich verdeutlicht sie sehr anschaulich, dass in dem treuhänderisch geprägten Rechtsverhältnis zwischen Bank und v.P. die Bank – in der Regel, jedoch abhängig von der jeweiligen vertraglichen Ausgestaltung – lediglich als Informations- und Leistungsmittler fungiert. Dementsprechend kann sie auch nicht Adressat eines Rückzahlungsbegehrens der v.P. sein. Die rechtliche Trennung der Verhältnisse bewahrt sie vor einer Inanspruchnahme wegen spezifischen, ausschließlich den VR treffenden Pflichten. Dies sollte bei der Gestaltung von GVV stets bedacht und fokussiert werden. ■

07 Verbot des Vertriebs über Amazon, idealo etc.

Hersteller von hochwertigen Markenprodukten stehen stets vor dem Problem, inwieweit sie ihren Händlern Einschränkungen bzw. Vorgaben in Bezug auf den Vertrieb machen können. Die rechtliche Schranke stellt hier das deutsche bzw. europäische Kartellrecht dar. Die sog. *Kernbeschränkungen* (z.B. Preisvorgaben und generelles Verbot des Internetvertriebs) sind per se unzulässig. Die Einrichtung eines eigenen Webshops darf der Hersteller nicht verbieten; gestalterische Vorgaben (z.B. hinsichtlich Präsentation, Beratung, Helpdesk) sind hingegen grds. zulässig. Höchstrichterlich nicht geklärt ist bislang die Zulässigkeit von Klauseln, die dem Händler den Vertrieb über Internetverkaufsplattformen (Amazon, ebay, etc.) und Preissuchmaschinen untersagt. Am 21.12.2015 entschied das OLG Frankfurt am Main (Az.: 11 U 84/14) über die kartellrechtliche Wirksamkeit des Verbots, die Vertragsware über Amazon zu verkaufen und über Preissuchmaschinen anzubieten.

ENTSCHEIDUNG

Die Beklagte, ein 1898 gegründetes deutsches Traditionsunternehmen und Hersteller von hochwertigen Funktionsrucksäcken, betreibt ein qualitatives selektives Vertriebssystem. *Selektive Vertriebssysteme* sind dadurch gekennzeichnet, dass ein Hersteller den Vertrieb nur über ausgewählte, vertraglich gebundene Händler zulässt. In der Regel erfolgt die Auswahl anhand qualitativer Kriterien (fachliche Qualifikation des Händlers/Verkaufspersonals, Beschaffenheit der Verkaufsfläche etc.). Die Händler werden verpflichtet, ein bestimmtes Präsen-

tations- und Serviceniveau aufrechtzuerhalten.

Im Rahmen eines solchen Vertriebssystems machte die Beklagte die Belieferung der Klägerin, eine Betreiberin eines Online-Versandhandels für Sportartikel/-bekleidung, davon abhängig, dass diese sich verpflichtet, die Vertragsprodukte nicht über (1) die Verkaufsplattform Amazon und (2) bestimmte Preissuchmaschinen anzubieten bzw. zu bewerben.

Nachdem das Landgericht erstinstanzlich beide Verbote wegen Verstoßes gegen §§ 1 und 20 GWB für kartellrechtswidrig befunden hat, änderte das OLG die Entscheidung teilweise ab. Die Untersagung des Verkaufs über Amazon erachtete es für rechtmäßig. Lediglich in Bezug auf das Verbot der Nutzung von Preissuchmaschinen bestätigte das OLG das Urteil des Landgerichts.

Im Wesentlichen begründete das OLG die Zulässigkeit des Amazon-Verbots im Rahmen des selektiven Vertriebssystems damit, dass der Umfang der Produktpalette der Beklagten (mehrere hundert Rucksackmodelle in unterschiedlicher Gestalt, Größe und technischer Ausstattung für unterschiedlichste Anwendungen) eine fundierte Beratung des Konsumenten zwecks Wahl des bestgeeigneten Modells praktisch zwingend erfordert. Eine solche individuelle Beratung inkl. Einrichtung eines qualifizierten Online-Helpdesks könne in keinem Fall im Rahmen eines Amazon-Händlershops gewährleistet werden, da der jeweilige Händler – im Gegensatz zu seinem eigenen Webshop – dort nur wenig bis gar keinen gestalterischen Spielraum

habe. Ein weiterer Grund für das Amazon-Verbot könnte das jeweilige Produktimage sein, wenn dieses eine hohe Produktqualität signalisiere.

Das Verbot der Nutzung von Preissuchmaschinen (z.B. idealo.de, ladenzeile.de) ist hingegen nicht zulässig, da der Konsument über derartige Seiten lediglich auf den eigenen Webshop des jeweiligen Händlers weitergeleitet wird.

FAZIT

Die Auffassung des OLG Frankfurt am Main, wonach der Vertrieb über Internetplattformen unter bestimmten Umständen untersagt werden kann, ist für die Hersteller von hochwertigen Markenprodukten sehr erfreulich. Danach ist es möglich, den Händler zu verpflichten, sich auch im Rahmen des Onlinevertriebs an bestimmte qualitative Präsentationvorgaben halten zu müssen. Allerdings ist zu beachten, dass gegen das Urteil Revision beim BGH (Az.: KZR 3/16) eingelegt wurde, so dass der BGH die Entscheidung des OLG Frankfurt am Main also noch „kippen“ kann. Mithin sollte bei der Gestaltung von Vertriebssystemen hinsichtlich des speziellen Falls des Amazon-Verbots erst die Entscheidung des BGH abgewartet werden. ■



PATRICK SENGER

p.senger@melchers-law.com

berät nationale und internationale Mandanten gerichtlich und außergerichtlich in allen Bereichen des Unternehmens- bzw. Gesellschaftsrechts. Hierbei bilden insbesondere das GmbH- sowie das Vertriebsrecht die Interessenschwerpunkte von Herrn Rechtsanwalt Senger.



Außenwirtschaftsrecht/Exportkontrollrecht

Am 15. Juli 2016 findet in Frankfurt am Main ein Seminar der renommierten Frankfurt School of Finance and Management zum Thema Außenwirtschaftsrecht/Exportkontrollrecht statt. Referent bei dieser praxisnahen Veranstaltung ist Herr Rechtsanwalt Dr. Vinnen.

Inhaltlich werden die exportkontrollrechtlichen Pflichten des Unternehmens nach deutschem, europäischem und US-amerikanischem Recht, die Anforderungen an die betriebliche Compliance-Organisation und den Ausführverantwortlichen sowie die weitrei-

chenden straf- und zivilrechtlichen Haftungsrisiken thematisiert. Dieses im Rahmen des Zertifikatsstudiengangs „Certified Compliance Professional (CCP)“ gehaltene Seminar kann über den Veranstalter auch separat gebucht werden. ■



Termin: Freitag, 15.07.2016, 10.00 - 18.00 Uhr

Ort: Frankfurt am Main

Veranstalter: Frankfurt School of Finance and Management

Referenten: RA Dr. Bodo Vinnen

Info: www.frankfurt-school.de

Skiwochenende in Obertauern

Die Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams ist schon immer ein Bestandteil der erfolgreichen Tätigkeit von MELCHERS. Gemeinsames Arbeiten klappt umso besser, wenn Kollegen auch

jenseits des Schreibtischs Zeit miteinander verbringen. In diesem Sinne trafen sich auch dieses Jahr wieder über 20 Mitarbeiter von MELCHERS und FALK & Co zum traditionellen gemeinsamen Skiwochenende. Herrlicher Sonnenschein und wunderbarer Neuschnee machten das Fahren auf den Pisten des weitläufigen Ski-gebiets Obertauern zu einem echten Vergnügen. Unabhängig vom skifahrerischen Können und manch

spektulärer Sturzeinlage hatten alle großen Spaß. Spätestens beim Abendprogramm mit zünftigem Après-Ski, Pferdeschlittenfahrt und allerlei Genüssen der österreichischen Küche waren auch die Kollegen, die zum ersten Mal dabei waren, bestens in die bunte Truppe integriert. Es ist keine Frage, dass es auch 2017 wieder ein Skiwochenende geben wird. ■



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Melchers Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Heidelberg
Amtsgericht Mannheim PR 700195

CHEFREDAKTION

Dr. Ilona Renke
i.renke@melchers-law.com

KONZEPTION UND GESTALTUNG

CT Medienberatung, Wiesloch
bfw tailormade communication
GmbH, Neustadt a. d. Weinstraße

ERSCHEINUNGSWEISE

4 Ausgaben pro Jahr

NACHBESTELLUNGEN

newsletter@melchers-law.com

STANDORTE UND KONTAKT

HEIDELBERG

Im Breitspiel 21, 69126 Heidelberg
T +49-(0)6221-18 50-0
F +49-(0)6221-18 50-1 00
E heidelberg@melchers-law.com

BERLIN

Katharinenstraße 8, 10711 Berlin
T +49-(0)30-3 10 13 99-0
F +49-(0)30-3 10 13 99-10
E berlin@melchers-law.com

FRANKFURT AM MAIN

Darmstädter Landstraße 108
60598 Frankfurt/Main
T +49-(0)69-6 53 00 06-0
F +49-(0)69-6 53 00 06-40
E frankfurt@melchers-law.com
www.melchers-law.com